

---

# **Zertifizierungsordnung für die Anerkennung als Rechtspsychologe/Rechtspsychologin nach den Übergangsregelungen (ZORPÜ)**

## **Vorbemerkung**

Aus sprachlichen Gründen werden im Folgenden nicht durchgängig geschlechtlich differenzierende Doppelformulierungen verwendet, sondern Termini wie "Antragsteller" etc. als neutrale Rollenbezeichnungen gebraucht.

## **1. Gegenstand**

Die vorliegende Ordnung enthält Ausführungsbestimmungen für die Erteilung des Zertifikats "Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie" ohne Teilnahme an einem Weiterbildungsprogramm gemäß den Übergangsregelungen in Art. 8 der Ordnung für die Weiterbildung in Rechtspsychologie (WBORP). Die Zertifizierung erfolgt auf Grund von Qualifikationen, die vor der Einrichtung eines ersten regionalen Weiterbildungsprogramms erworben wurden. Zu den entsprechenden Fristen siehe Art. 10 dieser Ordnung.

## **2. Zuständigkeit**

Die Zertifizierung nach den Übergangsregelungen wird gemäß Art. 8.2 WBORP vom Akkreditierungsausschuß für die Weiterbildung in Rechtspsychologie (AKARP) vorgenommen. Bei der Begutachtung der Anträge wirken vom AKARP bestellte Gutachter mit (siehe Art. 8 dieser Ordnung). Organisatorische Abläufe kann der AKARP an die Deutsche Psychologen-Akademie delegieren.

## **3. Antragstellung**

Ein Antrag auf Zertifizierung ist mit den in Art. 4 dieser Ordnung beschriebenen Unterlagen an den AKARP zu senden. Postanschrift ist die Geschäftsstelle der Deutschen Psychologen-Akademie, an die der AKARP bis auf Weiteres die Annahme und die verwaltungstechnische Bearbeitung der Anträge delegiert.

Nach Eingang wird der Antrag auf formale Vollständigkeit und damit Begutachtungsfähigkeit geprüft. Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung und einen Bescheid über die Begutachtungsfähigkeit. Eventuell noch fehlende Unterlagen sind vom Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach Mitteilung nachzureichen. Vervollständigt der Antragsteller die Unterlagen nicht fristgemäß, gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Antragsteller werden die gesamten Antragsunterlagen zurückgegeben. Ein entsprechender Aktenvermerk verbleibt beim AKARP.

#### **4. Erforderliche Nachweise**

Dem Antrag auf Zertifizierung sind die im Folgenden genannten Unterlagen a-e sowie f oder g beizufügen:

(a) Verrechnungsscheck in Höhe der Antragsgebühren (siehe Art. 7);

(b) Lebenslauf mit Angaben über Ausbildung, Berufstätigkeit und sonstige rechtspsychologisch einschlägige Aktivitäten;

(c) Beglaubigte Kopie des Diploms in Psychologie;

(d) Aktuelles Polizeiliches Führungszeugnis;

(e) Nachweis über eine sechsjährige einschlägige Berufstätigkeit gemäß Art. 8.2 WBORP.

Dieser ist durch folgende Angaben zu führen: Arbeitgeber; Beschreibung der Einrichtung und ihrer Klientel; eigene Tätigkeitsbezeichnung und berufliche Position; zeitlicher Umfang der Tätigkeit; Beschreibung der eigenen Tätigkeit. Bei teilzeitlicher Tätigkeit oder anteiliger rechtspsychologischer Tätigkeit muß die regelmäßige einschlägige Arbeitszeit mindestens 15 Wochenstunden betragen. Alle Nachweise müssen als offizielle Bestätigungen vorgelegt werden. Diese sind insbesondere durch Briefbögen der jeweiligen Institution, Dienstsiegel bzw. Originalstempel, Beglaubigungen und Gegenzeichnungen durch Vorgesetzte, bzw. Geschäftsführer charakterisiert. Antragsteller, die ausschließlich freiberuflich tätig gewesen sind, müssen ihre Tätigkeit durch eine eidesstattliche Versicherung und die Angabe von mindestens 5 Begutachtungsaufträgen pro Jahr nachweisen (Nennung von Auftraggeber,

Aktenzeichen, Datum, Fragestellung). Wird trotz umfangreicher rechtspsychologischer Berufungstätigkeit das Kriterium der 6 Jahre nicht vollständig erfüllt, so entscheidet der AKARP in ausführlich zu begründenden Härtefällen gemäß Art. 8.2 WBORP.

(f) Zehn selbst bearbeitete, anonymisierte Falldarstellungen gemäß Art. 8.2 WBORP. Neben den geforderten mindestens 5 Gutachten können Darstellungen eigener Fälle vorgelegt werden, die z.B. aus der Straftäterbehandlung, der Scheidungsmediation, der Opferbetreuung, der Krisenintervention oder der polizeipsychologischen Fallarbeit stammen. Fallberichte, die keine Gutachten sind, sollen einen Umfang von mindestens 20 eineinhalbzeilig beschriebenen Seiten haben. In durch das jeweilige Arbeitsfeld begründeten Ausnahmefällen können auch Falldarstellungen anerkannt werden, die nur aus einem der in Art. 3 WBORP genannten Schwerpunkte C-H stammen. Der Antragsteller hat in diesem Fall seine Gründe ausführlich darzulegen und mindestens 48 Stunden Fortbildung aus einem oder mehreren anderen der Schwerpunkte C-H nachzuweisen.

(g) An Stelle der unter (f) genannten Falldarstellungen kann der Antragsteller gemäß Art. 8.2 WBORP seine einschlägige Qualifikation durch die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen in der Rechtspsychologie nachweisen. Neben der beglaubigten Habilitationsurkunde bzw. Promotionsurkunde ist dem Antrag ein Verzeichnis der Veröffentlichungen und durchgeführten Lehrveranstaltungen beizufügen, aus dem ersichtlich wird, dass sich die wissenschaftliche Qualifikation speziell auf den Bereich der Rechtspsychologie bezieht. In diesen Fällen sind aus dem Kreis der Gutachter solche Personen hinzuzuziehen, welche über die einschlägige wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

Die Unterlagen b bis f bzw. g sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

## **5. Begutachtung**

Ein begutachtungsfähiger Antrag wird vom AKARP an zwei Gutachter weitergegeben. Die Zuordnung der Gutachter erfolgt annähernd zufällig, wobei fachliche Ausrichtungen und spezifische Qualifikationen berücksichtigt und eventuelle dienstliche oder persönliche Befangenheitsgründe nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Die Gutachter prüfen, inwieweit der Antrag die in Art. 8.2. WBORP geforderten sowie in der vorliegenden ZORPÜ

näher geregelten Bedingungen erfüllt. Die Gutachter geben eine begründete Empfehlung hinsichtlich der Zertifizierung des Antragstellers ab. Sie senden den beurteilten Antrag nach spätestens 12 Wochen an den AKARP zurück.

Der AKARP entscheidet über die Zertifizierung. Liegen jeweils zwei positive Gutachten vor, folgt der AKARP in der Regel diesen Voten. Fällt mindestens ein Gutachten negativ aus, entscheidet der AKARP darüber, ob und gegebenenfalls welche Belege vom Antragsteller nachzureichen sind. Der Antragsteller erhält darüber einen Bescheid. Geforderte Belege kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 12 Monaten nachreichen. Nach Vorliegen der Belege entscheidet der AKARP unter Hinzuziehung der früheren Gutachter erneut, gegebenenfalls auch über die Durchführung eines Kolloquiums gemäß Art. 8.2 WBORP. Werden die Auflagen innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt, gilt der Antrag als abgelehnt.

## **6. Zertifizierung**

Auf der Grundlage zweier positiver Gutachterempfehlungen spricht der AKARP in der Regel die Zertifizierung aus. Er kann die Zustimmung zu den Gutachterempfehlungen nur aus schwerwiegenden Gründen verweigern oder befristet bis zur Klärung spezifischer Sachverhalte zurückstellen. Solche Gründe können u.a. sein: Verstoß gegen die berufsethischen Grundsätze der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, gravierende Fälle strafrechtlicher Verfolgung, begründete Zweifel an der Echtheit oder Gültigkeit eingereichter Unterlagen oder andere Unregelmäßigkeiten im Antragsverfahren. Der AKARP kann eine angemessene Prüfung von Unterlagen veranlassen, deren Kosten bei Bestätigung der Zweifel vom Antragsteller zu tragen sind. Dem Antragsteller wird Gelegenheit gegeben, seinen Antrag vorher zurückzuziehen. Eine ausgesprochene Zertifizierung und die damit verbundene Erlaubnis zur Titelführung kann bei Bekanntwerden besonderer und schwerwiegender Gründe auch im nachhinein entzogen werden.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die Entscheidung des AKARP über seinen Antrag. Gegen den Bescheid sind keine Rechtsmittel möglich. Nach der Zertifizierung oder der endgültigen Ablehnung des Antrags gehen alle eingesandten Unterlagen an den Antragsteller zurück. Im Fall der Zertifizierung ist der Antragsteller verpflichtet, seinen Antrag im Original 5

Jahre lang aufzubewahren und auf Nachfrage dem AKARP zur Verfügung zu stellen. Formblätter und andere Unterlagen, welche die Antragsbearbeitung nachvollziehbar dokumentieren, verbleiben beim AKARP.

### **7. Antragsgebühren**

Bei der Antragstellung sind vom Antragsteller DM 950,-- (BdP- oder DGPs-Mitglieder DM 750,--) per Verrechnungsscheck zu entrichten. Dieser Betrag enthält sämtliche Kosten für die Organisation und Verwaltung des Verfahrens, die Aufwandsentschädigung der Gutachter sowie die Erstellung und den Versand der Urkunde. Endet die Antragstellung entsprechend Art. 3 oder 5 dieser Ordnung nicht mit der Zertifizierung, werden zuviel bezahlte Gebühren unverzüglich zurückerstattet. In diesen Fällen betragen die Kosten bei Ablehnung wegen unvollständiger Unterlagen DM 100,-- (DM 50,--) und bei Ablehnung nach Begutachtung DM 750,-- (DM 650,--).

### **8. Bestellung der Gutachter**

Der AKARP ernennt einen Kreis von Gutachtern, die bereit und in der Lage sind, an der Beurteilung der Anträge mitzuwirken. Die Gutachter müssen durch besondere praktische und/oder wissenschaftliche Qualifikationen auf dem Gebiet der Rechtspsychologie ausgewiesen sein. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffenden Personen bereits als Fachpsychologe/Fachpsychologin für Rechtspsychologie anerkannt sind oder der AKARP der Auffassung ist, daß die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Bestellung von Gutachtern durch den AKARP muß jeweils einstimmig erfolgen.

### **9. Vertraulichkeit**

Alle Antragsunterlagen werden streng vertraulich behandelt. Sämtliche mit der Antragsbearbeitung befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt sowohl für die personenbezogenen Daten der Antragsteller als auch die zur Kenntnis genommenen Inhalte.

### **10. Geltungsdauer**

Gemäß Art. 8 WBORP gelten die Übergangsregelungen für die Dauer von fünf Jahren nach Einrichtung eines ersten Weiterbildungsprogramms für Rechtspsychologie. Nach der

---

Akkreditierung erster Weiterbildungsprogramme in 1999 wird als Stichtag der 1. Januar 2000 festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch die vorliegende Ordnung in Kraft. Anträge auf Zertifizierung gemäß ZORPÜ können bis zum 31. Dezember 2005 eingereicht werden.